

Bekanntmachung der Stadt Oederan

Stadt Oederan – Erweiterung des geplanten Sanierungsgebietes „Oederan 2035“

Vorbereitenden Untersuchungen

Der Stadtrat der Stadt Oederan hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.05.2024 die Erweiterung des Untersuchungsgebietes „Oederan 2035“ der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch in der zuletzt geänderten Fassung beschlossen. Damit wird der Stadtratsbeschluss 055/12/23 geändert. Die Erweiterung des Untersuchungsgebietes ist im Lageplan vom 08.04.2024 abgegrenzt, dieser Plan wird zum Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
Dabei ist auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hinzuweisen.

Auskunftspflicht nach § 138 BauGB:

Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte, sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Stadt Oederan oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich sind.
An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönliche Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden (§ 138 Abs. 1 BauGB). Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft kann ein Zwangsgeld wiederholt angedroht und festgesetzt werden (§ 138 Abs. 4 i.V.m. § 208 Satz 2 bis 4 BauGB).

Stadt Oederan, den 11.06.2024

Siegel

gez. Steffen Schneider
Bürgermeister